

BGE 69 I 203

Bundesgericht (BGE), 1943-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_69_I_203

FR: ATF 69 I 203

IT: DTF 69 I 203

Volltext

202 Verwaltung. und Disziplinarroohtspflege. sondern lediglich mit deren Verwaltung beauftragt. Zu entscheiden war somit, ob und eventuell inwieweit diese Wertschriften ihm oeim Wehropfer trotz seiner Bestrei- tung als sein Vermögen anzurechnen seien. Diese Entschei- dung durfte nicht abgelehnt weraden, weil der Steuerpflich- tige sich in einem Beweisnotstand befinde. Der Streit war zu untersuchen und die Saohe naoh dem Ergebnis der Untersuohung zu erledigen, wobei, wenn eine volle Abklä- rung des Sachverhaltes nicht erreicht war, ein Ermessens- entscheid unter Abwägung aller Verhältnisse zu treffen war. Mit ihrem Teilentscheid hat die Rekurskommission aber die Behandlung der Saohe zur Zeit abgelehnt, soweit die Anrechnung der Wertschriften vom Steuerpflichtigen nicht anerkannt war, in der Meinung, dass die Entschei- dung später nach Kriegsende vorzunehmen sei. Die Be- hauptung des Steuerpflichtigen, er befinde sich in einem Beweisnotstand, rechtfertigt es aber nicht, die Erledigung des Steuerstreites in dieser Weise auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Selbst im Zivilprozess, wo Beweislast und Beweisnotstand eine grössere Rolle spielen als im Steuer- verfahren, führt ein Beweisnotstand nicht zur Aussetzung des Verfahrens ; er wird nur bei der Beweiswürdigung berücksichtigt (vgl. z. B. LEUCH; Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, No. 2 zu Art. 219). übrigens konnte hier von einem Beweisnotstand ernst- lich nicht die Rede sein. J. hatte behauptet, er sei nur Verwalter, nicht Eigentümer des Wertschriftenvermögens, das in einem bei ihm aufgefundenen handschriftlichen und mit einer Bewertung der einzelnen Titel versehenen Ver- zeichnis aufgeführt war. Wenn diese Behauptung richtig ist, so sollte sie durch rüokhaltlose Darlegung des Sach- verhaltes, eventuell in Verbindung mit Nachweisen über den Verkehr mit der Bank ohne weiteres nachzuweisen oder wenigstens glaubhaft zu machen sein. Auf das Ge- schäftsgeheimnis kann sich die zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts aufgeforderte Bank demjeni- gen gegenüber offensichtlich nicht berufen, der bei ihr, sei Bundesroohtliohe Abgaben. N° 42. 203 es als Eigentümer, sei es als Verwalter, ein Wertschrifteli- depot unterhält. Das Bankgeheimnis kann im Verhältnis der Bank zu ihrem Kunden überhaupt nicht in Betracht kommen (BGE 68 I S. 198, Erw. 2). Auch ergänzende Aus- künfte der als Eigentümer bezeichneten Personen hätten, trotz der Erschwerung des Verkehrs mit Belgien, während der langen Dauer des Verfahrens beschafft werden können. Unbeachtlich wäre ein allfälliges Interesse der angeblichen Eigentümer der 'Wertschriften an der Geheimhaltung ihrer Verhältnisse. Eine sichere Abklärung des Sachverhalts ist bisher nur deshalb nicht erreicht worden, weil J. ihr auszuweichen sucht. Dies ist aber kein Grund, die Entscheidung über die Festsetzung seines Vermögens für das Wehropfer auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Vielmehr ist der Saohverhalt, wie er sich auf Grund der Untersuchung ergeben hat, zu würdigen und naoh dem Ergebnis diesel' Würdigung ein Entscheid zu treffen, der den Streit erle- digt. Der Entscheid ist Sache der kantonalen Rekurs- kommission, an welche die Angelegenheit zurückzuweisen ist. Die Rekurskommission wird darüber befinden, ob sie . dem

Steuerpflichtigen Gelegenheit geben will, den ihm früher gemachten Auflagen noch nachzukommen und überhaupt den Sachverhalt auch sonst restlos abzuklären ... 42. Urteil vom 3. Dezember 1943 i. S. eidg. Steuerverwaltung gegen St. Gallische-Appenzellische Kraftwerke A.-G. und Wehr- opfer-Rekurskommission des Kantons Si. Gallen. Wehropfer : Die in Art. 12, Abs. 1 WOB für Staat~anstalten und Staatsbetriebe allgemein vorgesehene Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf Aktiengesellschaften, die vom Bund oder von Kantonen errichtet und in Form privatrechtlicher Unternehmungen geführt werden. . Saerica POU1' la dejenae nationale: L'exoneration a.cc?rd6e, d'une maniere generale, par l'art. 12 eh. 1 ASN aux etablissements et entreprises d'Etat ne s'etend pas aux societ6s ~onymes fondOOs par la ConfMeration ou les cantons et explolt6es en la forme d'entreprises de droit prive. 204 Verwaltungs. und Disziplinarreohstpsdege. Sacrificio per la difesa +wzionale: L'esonero accorda.to in modo gen~e daU'art. ~2 cifra..1 OC.F pel SDN agli stabilimenti e all~ BZlende statali ~on SI apphca. alle societa anonime costi- ,trute dalla Confederazione 0 dai Cantoni ed amministrate sotto forma d'impresе di diritto privato. A. - Am 28./29. August 1914 vereinbarten die Kantone St. Gallen und Appenzell A. Rh., auf den 1. Dezember 1914 unter der Firma St. Gallisch-Appenzellische Kraft- werke eine Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in St. Gallen und einer Zweigniederlassung in Herisau zu gründen, welche das Elektrizitätswerk St. Gallen in St. Gallen, das Elektri- zitätswerk Kubel in Herisau und die st. gallischen Binnen- kanalwerke nach im Vertrag im einzelnen festgelegten Grundsätzen und Bedingungen auf den Grundungstag über- nehmen' sollte (§ 1 des Vertrages). Das für die Gründung zu beschaffende Kapital wUrde auf Fr. 19,500,000.- festgesetzt, wovon Fr. 8,500,000.- durch Ausgabe von Aktien und Fr. 11,000,000.- durch Obligationen gedeckt werden sollten. Von diesen Titeln hatte der Kanton St.Gallen je 86 %, der Kanton Appenzell A. Rh. je 14 % zu übernehmen. Die Vertragspartner verpflichteten sich, bei Erschöpfung des Aktien- oder Obligationenkapitals die neuen Titel im gleichen Verhältnis zu übernehmen. Weiter wurde bestimmt: • « •• Die Obligatioxwn dürfen beliebig weiterbegeben werden. ~me Übertragung der Aktien an Dritte ist den Kantonen ... nur m folgenden Fä.llen gestattet : . ,a) Die interne Weiterbegebung unter den Aktionären selbst, ~el es von Kanton zu Kanton oder zwischen den betreffenden Anstalten (geme~t sind : ~taats~se und Kantonalbank) jeden K~tons ~ter sl?h. Wenn ~olge emer solchen Verschiebung des AktIenbesitzes ,emer der belden Kantone vorübergehend oder d~uernd aufhört, Aktionär zu, sem, so bleibt er im übrigen an dIesen ' : ertrag trotzdem gebunden ; b) , Die' Abtretung von PHichtaktien an die Verwaltungsräte. ~el Ablegung des Verwaltungsratsmandates sind die Pflicht- aktIen dem frühem Eigentümer zurückzugeben. » (§ 7). Die Aktiengesellschaft wurd~ am 27. Oktober 1914 errichtet. Die ursprünglichen Statuten sind am 1. Oktober 1915 und 30. Januar 1928 abgeändert und am 2. Mai 1939 durch neue ersetzt worden. Nach diesen Statuten hat die Bundesrechtliche Abgaben. N0 42. durch die Kantone St. Gallen und Appenzell A. Rh. gemäss Vertrag vom 28./29. August 1914 gegründete Aktienge- sellschaft die im Vertrag genannten Werke auf den 1. De- zember 1914 übernommen (§§ 1 und 2). Das Grimdkapital ist auf Fr. 8,500,000.- festgesetzt (§ 4). Die beteiligten Kantone dürfen ihren Aktienbesitz nicht an Dritte ver- äussern, die Aktien aber unter sich und an ihre fiskalischen Anstalten (Staatskasse und Kantonalbank) abgeben (§ 5). Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus 9 Mit- gliedern, die von der Generalversammlung auf Vorschlag der Regierungen der beteiligten Kantone gewählt werden, St. Gallen schlägt 7, Appenzell A. RB.. 2 Mitglieder vor (§ 18). Für jedes auf seinen Vorschlag gewähltes Mitglied hat der Kanton bei der Gesellschaft eine Aktie zu hinter- legen (§ 19). Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern des

Verwaltungsrates, von denen 2 dem Kanton St. Gallen, eines dem Kanton Appenzell A. Rh. angehören sollen (§ 23). Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit, Beschlüsse des Ausschusses einstimmig gefasst. Alle Geschäfte, über die sich der Ausschuss nicht einigen kann, gehen an den Verwaltungsrat über (§§ 22, Abs. 2; 23). Die Jahresrechnung wird jeweils am 30. November abgeschlossen (§ 26). Von dem nach Abzug aller Unkosten und den gesetzlichen Einlagen in den ordentlichen Reservefonds verbleibenden Reingewinn wird eine ordentliche Dividende bis zu 4 % des Aktienkapitals ausgerichtet. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung (§ 27). Der Reservefonds darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden (§ 28). Über den zu ihrer Verfügung stehenden Reingewinn und über die gebildeten Rücklagen kann die Generalversammlung beliebig beschliessen (§ 29).

B. Die Aktiengesellschaft St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke (im folgenden SAK) ist zum eidgenössischen Wehroper für ein Vermögen von Fr. 22,500,000.- eingeschätzt worden. Sie hat die Wehroperpflicht unter Berufung auf Art. 12, Ziff. 1 WOB bestritten und geltend gemacht, sie sei ein öffentlicher Betrieb der Kantone St. Gallen und Appenzell A. Rh. und falle unter die angeordnete Gesetzesvorschrift. Die kantonale Wehroperrekurskommission hat die Beschwerde gutgeheissen. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, die von der Rekurrentin betriebenen Kraftwerke gehörten zwar formell einer Aktiengesellschaft, wirtschaftlich betrachtet dagegen den beiden daran beteiligten Kantonen. Die personelle Organisation stehe unter dem massgebenden Einfluss der Kantone. Der Gewinn falle, soweit nicht Reserven gebildet werden, in die beiden Staatskassen. Aber auch die Reserven kommen ausschliesslich den Kantonen zugute. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes gelte als wesentlicher Grundsatz des Steuerrechtes, dass nicht die äussere zivilrechtliche Form entscheide, sondern der materielle und wirtschaftliche Inhalt der Verhältnisse. Unter diesem Gesichtspunkte aber handle es sich bei der Rekurrentin um Betriebe der Kantone St. Gallen und Appenzell A. Rh. Die Steuerfreiheit sei zu bewilligen, weil die Rekurrentin « nur als Formalgebilde für die beiden Kantone St. Gallen und Appenzell A. Rh. funktioniert, die Betriebe aber in Wirklichkeit den beiden Kantonen gehören. »

O. - Gegen diesen Entscheid hat die eidgenössische Steuerverwaltung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben und beantragt, ihn aufzuheben und die SAK für ein Vermögen von Fr. 22,500,000.- wehroperpflichtig zu erklären, unter Kostenfolge. Die SAK habe keinen Anspruch auf die in Art. 12, Ziff. 1 WOB vorgesehene Steuerbefreiung. Sie könne sich auf die Bestimmung schon deshalb nicht berufen, weil Art. 12, Ziff. 1 WOB nur die rechtlich nicht verselbständigten Zweige der Staatsverwaltung umfasse. Die Rekurrentin sei aber auch kein rechtsfähiger Betrieb der Kantone St. Gallen und Appenzell A. Rh., sondern die Unternehmung einer rein privat rechtlich organisierten Aktiengesellschaft. Der Vertrag, den die beiden Kantone am 28. August 1914 abgeschlossen haben, sehe nicht die Errichtung eines Staatsbetriebes, sondern die Gründung einer nach kaufmännischen Grund-Bundesrechtliche Abgaben. No 42. 207 sätzen zu betreibenden Aktiengesellschaft vor, und als solche sei die SAK auch organisiert worden. Sie sei auch keine Aktiengesellschaft des kantonalen Rechtes im Sinne von Art. 763 OR (alt 613). Unrichtig sei die Annahme der Rekurskommission, dass hier die zivilrechtliche Form nach einer steuerrechtlich gebotenen « wirtschaftlichen Betrachtungsweise » unbeachtlich sei. Die äussere Gestaltung könne nur dann beiseitegeschoben werden, wenn sie der wirtschaftlichen Bedeutung der Verhältnisse nicht entspreche, was aber nicht zutrefte. Der Umstand, dass an der Aktiengesellschaft zwei Kantone beteiligt sind, mache das privatwirtschaftliche Unternehmen nicht zu einem

öffentlichen Betrieb. Übrigens geniesse die Rekurrentin sogar im Kanton St. Gallen selbst nicht Steuerfreiheit. D. - Die kantonale Wehropfer-Rekurskommission verweist auf die Begründung ihres Entscheides. Die Beschwerdegegnerin beantragt Abweisung des Rekurses, unter Kostenfolge. Nach dem Wortlaut von Art. 12, Ziff. I WOB seien Anstalten und Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht von der Befreiung ausgeschlossen ; in der Praxis sei auch selbständigen kantonalen Anstalten Steuerbefreiung zugestanden worden. Die Beschwerdegegnerin sei ein kantonaler Betrieb im Sinne von Art. 12, Ziff. I, Sie sei gegründet worden durch einen Staatsakt, den Vertrag der beiden Kantone. ((Wenn für das formelle, endgültige Zustandekommen des staatlichen Betriebes zufolge der für denselben gewählten äusseren Form in casu auch noch die Genehmigung der Statuten und die Eintragung in das Handelsregister notwendig waren, so folgt daraus keineswegs, wie die Beschwerdeführerin es behauptet, dass es sich nicht um einen öffentlichen Betrieb, sondern um ein gewöhnliches, privates Unternehmen handle. Jene formellen Requisite sind etwas sekundäres, nebensächliches. Primär und wesentlich für das Zustandekommen und den rechtlichen Charakter der SAK sind der zwischen den Regierungen als Staatsvertrag abgeschlossene Gründungsvertrag und die durch Grossratsbeschlüsse erfolgte Genehmigung derselben. Dass die SAK de facto und de iure 208 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege als ein staatliches Unternehmen sich darstellen, ergibt sich auch aus der Botschaft des st. gallischen Regierungsrates vom 28. August 1914, wo wörtlich ausgeführt ist : «Um den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken den staatlichen Charakter zu sichern, ist vorgesehen, das ganze Kapital, von den beiden beteiligten Kantonen beschaffen zu lassen ». Es bestand somit seitens der Gründer und Inhaber der SAK der offensichtliche und klare Wille, einen staatlichen Betrieb zu schaffen.» Darauf, ob der Kanton im Sinne von Art. 763 OR die Haftung übernehme, komme es nicht an. Dass die SAK die eidgenössische Krisenabgabe entrichtet haben und im Kanton St. Gallen die Staatssteuer bezahlen, könne kein Grund sein, sie auch zum Wehropfer anzuhalten. Die SAK seien, materiell-rechtlich und wirtschaftlich betrachtet, ein genau gleicher Betrieb wie die Elektrizitätswerke der Kantone Zürich, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Freiburg. Der Unterschied bestehe nur in der äusseren Form. Massgebend müsse aber der Inhalt des Verhältnisses, nicht die Form sein. Der Zweck des Gesetzes sei; bestimmte, öffentlichen Zwecken dienende Betriebe und Vermögen steuerfrei zu lassen. Das Vermögen und der Betrieb der den Kantonen St. Gallen und Appenzell A. Rh. gehörenden SAK diene den gleichen öffentlichen Zwecken, wie die den übrigen Kantonen gehörenden kantonalen Elektrizitätswerke, wobei die rechtliche Form unerheblich sei. «Weil der Gesetzgeber auf diese Rechtsform nicht abstellen wollte, wurde im Bundesratsbeschluss offenbar auch der neutrale Begriff « Betrieb » verwendet. » Es wird ein Rechtsgutachten eingelegt, das der Rekursbeklagten von Herrn alt Kantonsgerichtspräsident Dr. H. Becker in St. Gallen erstattet worden ist. Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen in Erwägung: 1. - Art. 12, Ziff. 1 WOB nimmt den Bund und die Kantone sowie deren Anstalten und Betriebe vom eidgenössischen Wehropfer aus. Unter Anstalten können dabei Bundesrechtliche Abgaben. N0 !. 209 nur Staatsanstalten im Rechtsinne verstanden werden. Der Ausdruck «Betriebe» weist auf Gewerbebetriebe hin und bringt damit zum Ausdruck, dass der gewerbliche Charakter einer staatlichen Einrichtung (Anstalt) den Einbezug in die Steuerbefreiung nicht ausschliesst. Es mag darin ein Unterschied zu den Abgrenzungen angedeutet sein, die für die nicht staatlichen Körperschaften aufgestellt sind: Gemeinden und andere öffentlichrechtliche Körperschaften werden nur für öffentlichen Zwecken dienendes Vermögen (Art. 12, Ziff. 2), die übrigen Körperschaften und Anstalten nur für

Vermögen mit einzeln im Gesetz aufgezählter Zweckbestimmung und Verwendung (Art. 12, Ziff. 3) befreit. Diese Ordnung lässt es nicht zu, eine Aktiengesellschaft des Obligationenrechtes vom Wehropfer auszunehmen. Denn eine solche Aktiengesellschaft ist keine Staatsanstalt. Zwar kennt das schweizerische Recht Staatsanstalten mit in Aktien zerlegtem Kapital. Es stellt für sie aber besondere Erfordernisse auf, ohne die einer Unternehmung Anstaltscharakter nicht beigegeben wird (Art. 763 OR, alt 613). Er ist auf Unternehmungen beschränkt, für deren Verbindlichkeiten der Staat einsteht. Wenn ein Kanton sich für eine Unternehmung der Form der zivilrechtlichen Aktiengesellschaft bedient und die damit verbundene Beschränkung der Haftung auf das in der Unternehmung investierte Kapital in Anspruch nimmt, errichtet er keine Anstalt. Eine solche Unternehmung ist nicht staatlich (eidgenössischer oder kantonaler), sondern ein privatwirtschaftlicher Betrieb. Auf privatwirtschaftliche Betriebe und Kantone erstreckt sich aber die in Art. 12, Ziff. 1 vorgesehene Steuerbefreiung nicht, soweit nicht die VöfSchrift selbst etwas abweichendes anordnet. Die Steuerbefreiung von Bund und Kantonen geht zurück auf die erste eidgenössische Kriegsteuer. Der Verfassungsartikel vom 15. April / 6. Juni 1915 (A8 1915 S. 337) bestimmt, wie der Wehropferbeschluss, dass « der Bund und die Kantone und ihre Anstalten und Betriebe » steuerfrei sein sollen. In der Beratung im Verwaltungs- und Disziplinarrechtsplenum wurde ausdrücklich festgestellt, dass Betriebe, die durch Kantone in per Form von Aktiengesellschaften geführt werden, von der Steuer nicht ausgenommen sein sollen. Als Beispiel einer solchen nicht unter die Steuerbefreiung fallenden Aktiengesellschaft wurden die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen in Schweizerhalle erwähnt, eine Aktiengesellschaft, an der ausschliesslich Kantone beteiligt sind. Die Beschränkung der Befreiung auf Staatsanstalten und Betriebe in dem in der Vorlage vorgesehenen Umfang wurde vom Berichterstatter der Kommission, Herrn Ständerat Isler, wie folgt begründet: « An sich liegt kein Grund vor, warum nur der Bürger in unserer Not und Drangsal leisten und Opfer bringen soll und warum nicht auch diejenigen Verrögenbestände, die sich in der Hand von Gemeinwesen selber befinden. Natürlich sind diese Vermögensbestände der Gemeinwesen in der Regel schon gewissen notwendigen öffentlichen Zwecken gewidmet und verfangen, und soweit das der Fall ist, kann man sie nicht besteuern. Aber soweit das nicht der Fall ist, sollen diese in öffentlicher Hand sich befindenden Güter keineswegs frei ausgehen. Das dürfen wir nicht vergessen. Und wenn die Kantone oder Gemeinden in der kommerziellen Form von Aktiengesellschaften Geschäfte betreiben, so ist nicht einzusehen, warum man ihnen Steuerfreiheit gewähren sollte. » (Sten. BuH. 1915 StR S. 54). Danach ist die Befreiung auf Staatsbetriebe (Anstalten im Rechtsinn) beschränkt. Die Bestimmung ist in den BB betr. die eidg. Kriegsteuer, vom 22. Dezember 1915, aufgenommen worden (Art. 3, lit. a) und der Bundesrat hat sie in der Vollziehungsverordnung, gestützt auf die parlamentarische Beratung über den Verfassungsartikel, wie folgt erläutert: « Als Anstalten und Betriebe des Bundes und der Kantone, denen Steuerfreiheit zukommt, gelten auch wirtschaftliche Unternehmungen, wie Wasserversorgungen, Kraft- und Beleuchtungsanlagen, Geldinstitute und dergleichen. - Handelt es sich jedoch um Unternehmungen, an denen Kantone nur mit Aktien oder Anteilscheinen beteiligt sind, so ist lediglich ihre Kapitalbeteiligung, nicht aber auch die Aktiengesellschaft oder die Genossenschaft steuerfrei. » (Art. 49, Abs. 1 und 2). Seither ist in allen Erlassen über Kriegs- und Krisensteuern, wie im ersten Kriegsteuerbeschluss, die Steuerfreiheit für Bund, Kantone und ihre « Anstalten und Betriebe » angedeutet worden. Ein Grund für die Annahme, dass die

Vorschrift anders zu verstehen sei als so, wie der Berichterstatter der ständerätlichen Kommission es bei ihrer Einführung in die Steuergesetzgebung des Bundes dargelegt hatte, besteht nicht. Die Auslegung entspricht übrigens dem Wortlaut. 2. - Die SAK ist eine zivilrechtliche Aktiengesellschaft, nicht eine Staatsanstalt oder ein Staatsbetrieb im Sinne von Art. 12, Ziff. 1 WOB. Sie hat daher keinen Anspruch auf Befreiung vom eidgenössischen Wehropfer. Dass an ihr lediglich die beiden Kantone beteiligt sind, die sie errichtet haben, und jede Abtretung von Beteiligungen an Dritte vertraglich und statutarisch ausgeschlossen ist, steht der Besteuerung nicht entgegen. Nach der Auslegung, die der Steuerbefreiungsklausel gleich von Anfang an beigelegt wurde, haben Aktiengesellschaften auch dann nicht Anspruch, in die für Bund und Kantone angeordnete Steuerbefreiung einbezogen zu werden, wenn die Aktien ausschliesslich im Besitze des Staates sind, die Unternehmung also, wirtschaftlich betrachtet, als die des Staates angesehen werden kann. Das Bundesgericht hat nie, besonders auch nicht in dem von der Rekurskommission angerufenen Entscheid (BGE 59 I S. 276) allgemein erklärt, dass in Steuersachen nicht die zivilrechtliche Form, sondern der wirtschaftliche Inhalt der Verhältnisse massgebend sei; es hat vielmehr gerade in jenem Urteil auf die zivilrechtliche Form abgestellt (S. 283 : « S'il est un domaine, en effet, Oll le droit civil peut servir' a. l'interpretation du droit fiscal, c'est surtout lorsqu'il s'agit de fixer les caracteres de la personne morale » ; S. 287 : « il faut done considerer la recourante et l'« Itag » comme deux sujets fiscaux distincts »). Es kann allerdings Fälle geben, in denen es sich rechtfertigt, die rechtliche Betrachtungsweise zu gunsten von wirtschaftlichen Lösungen zurücktreten zu lassen. In dem angerufenen Entscheid ist davon die Rede, es ist darin aber auch dargelegt, dass einem solchen Vorgehen enge Grenzen gezogen sind (vgl. z. B. S. 283). Die Stellungnahme der 212 Verwaltungs- und Disziplinarroht.apflege. Rekurskommission ist hierüber hinweggegangen und hat in unzulässiger Verallgemeinerung eine Ausnahme als Regel charakterisiert: Nach den Feststellungen, die schon bei Erlass des Verfassungsartikels zur Kriegssteuer von 1915 gemacht worden sind, ist die Befreiung des Bundes und der Kantone auf Staatsanstalten und Staatsbetriebe beschränkt und eine ausdehnende Anwendung auf Aktiengesellschaften, an denen Bund oder Kantone beteiligt sind, ausgeschlossen. Die wirtschaftlichen Überlegungen, mit denen versucht wird, die Ausdehnung zu begründen, sind durch die hiervor wiedergegebene Ausserung des Kommissionsreferenten im Ständerat widerlegt. Es ist auch nicht richtig, dass, wie im Verfahren vor Bundesgericht behauptet worden ist, bei den SAK zu der Rechtsform der Aktiengesellschaft gegriffen werden musste, weil eine Möglichkeit, die Unternehmung als Staatsanstalt zu organisieren, nicht bestanden hätte (Art. 613 alt OR ; Botschaft des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 17. April 1928 betreffend die Sicherung des der Verfassung entsprechenden Einflusses des Grossen Rates auf die Geschäftsführung der vom Kanton oder mit kantonaler Beteiligung betriebenen Unternehmungen, Amtsblatt 1928 S. 363). Die privatrechtliche Form wurde gewählt aus Zweckmässigkeitsgründen, weil man von der Organisation der Unternehmung auf dem Boden des Privatrechts Vorteile erwartete. Man war sich dabei bewusst, dass mit dieser Wahl auch der Verzicht auf die Steuerfreiheit verbunden war, die den als Staatsanstalten organisierten Unternehmungen zukommt. (Als Staatsanstalt wären die SAK steuerfrei, wie die Elektrizitätswerke der Kantone Zürich, Schaffhausen, Aargau und Thurgau es sind; Sie blieben daher von wesentlichen jährlichen Abgaben verschont und könnten die entsprechenden Beträge der Elektrizitätswirtschaft dienstbar machen. Als Aktiengesellschaft dagegen sind sie, wie jedes private Aktien-Unternehmen, steuerpflichtig. » (ELSEB. : 25 Jahre St. Gallisch- Appenzellische Kraftwerke A.-G.,

1914-1939, S. 86). Dass von der Wahl der Betriebsform auch Abgabepflicht oder Rückersachen. N° 43. 213 Abgabefreiheit der Unternehmung abhing, war schon in der Botschaft des Regierungsrates vom 28. August 1914 zum Ausdruck gekommen, mit der der interkantonale Vertrag über die Gründung der SAK dem Grossen Rat des Kantons St. Gallen zur Genehmigung vorgelegt wurde. Darin wird ausgeführt, dass die st. gallischen Binnenkanalwerke, die bisher als Staatsbetriebe geführt worden (S. 6 der Botschaft) und als solche abgabefrei gewesen waren, mit ihrem Übergang an die Aktiengesellschaft SAK wasserzinspflichtig werden (S. 6). Der « staatliche Charakter » der SAK (S. 7 der Botschaft), auf den sich die SAK heute berufen, führte also nicht einmal dazu, im Kanton selbst eine bisher gewährte Abgabefreiheit zu erhalten. Die Stellungnahme der kantonalen Rekurskommission und der SAK widerspricht also der Haltung, die die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden des Kantons St. Gallen und die massgebenden Organe der SAK selbst (Dr. Elser ist Direktor der SAK und hat die angeführte Gedenkschrift im Auftrage des Verwaltungsrates verfasst) für das kantonale Recht von jeher als selbstverständlich angesehen hatten. Auf dem Boden des eidgenössischen Rechtes wäre sie nur möglich auf Grund einer vom Vortlaut der massgebenden Vorschrift sich entfernenden, ausdehnenden Auslegung, zu der aber nach dem Gesagten kein Anlass besteht. Sie würde zu einem Ergebnis führen, das der eidgenössische Gesetzgeber offensichtlich ablehnen wollte. U. REGISTERSACHEN REGISTRES 43 .. \u~t de la IIe Section civile du 16 septembre 1913 en la cause Manetta contre Conseil d'Etat du canton de Vaud. Opposition ci la reconnaissance d'un enfant (art. 305 CC). 1. L'officier d'etat civil saisi d'une opposition a la reconnaissance d'un enfant est complltent pour examiner si l'opposant est dans Je deJai de trois mois prévu par l'art. 305 W. 1 00.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.